



Bundesministerium für Justiz

Gesamtbericht
über den
Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen
im Jahr 2008

I. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, das am 1. Jänner 2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I Nr.134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber ein „Berufsgeheimnisträger“ oder

Medienunternehmer ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5). Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl I Nr. 19/2005) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtlich bewilligte Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO geregelt, welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und § 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher dem Rechtsschutzbeauftragten. Das Strafprozessreformgesetz erweiterte die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs 1 StPO) geringfügig auf verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs. 2 StPO und auf Abschluss eines Scheingeschäftes nach § 132 StPO.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- { die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
- { den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,

{ die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz einen Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

Gemäß § 147 Abs. 5 StPO hat der **Rechtsschutzbeauftragte** bis zum 31. März 2009 dem Bundesminister einen **Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen** zur Anwendung der Bestimmungen über die in § 147 Abs. 1 StPO angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen übergeben.

II. Optische und akustische Überwachung von Personen (§ 136 StPO):

1. Im Berichtszeitraum 2008 wurde in insgesamt **drei Fällen** eine optische und/oder akustische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO angeordnet, wobei in einem Fall auch eine optische Überwachung (großer Lausch- bzw. Spähangriff) angeordnet wurde. Der Rechtsschutzbeauftragte wurde mit diesen Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst.

Zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ist Folgendes zu bemerken:

Ermittlungsverfahren der StA Wien (AZ 705 UT 3/07a):

In diesem Verfahren gegen unbekannte Täter (UT) wegen des Verdachtes des teils vollendeten, teils versuchten Mordes wurde von der StA Wien gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO die akustische Überwachung von PKW's, welche von Personen verwendet wurden, die zum mutmaßlichen Täter in einem Naheverhältnis stehen, angeordnet. Nach den Ermittlungen konnte ein enger Kreis an Tatverdächtigen ausgeforscht werden. Die Zulassungsbesitzer der überwachten PKW sowie eine weitere Person, die das Fahrzeug regelmäßig verwendet, konnten als

Kontaktpersonen zu dem in Frage kommenden Täterkreis ausgeforscht werden. Weiters wurde ermittelt, dass eine Kontaktaufnahme unmittelbar bevorstand. Die Observationen hätten daher ergeben, dass die beiden Personen offenbar wichtige Gespräche miteinander oder mit anderen Personen in ihren Kraftfahrzeugen führten. Aufgrund des bestehenden Tatverdachtes wurden die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO für die akustische Überwachung von zwei PKW bejaht. Aus den Aufzeichnungen ergibt sich, dass diese zum größten Teil dann erfolgten, als sich die Fahrzeuge im Ausland befunden haben (Slowakei, Ungarn, Kroatien, Bosnien-Herzegowina).

Laut Bericht des Rechtsschutzbeauftragten lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme vor. Im Zuge dieses Verfahrens hat der Rechtsschutzbeauftragte darauf hingewiesen, dass für den Fall der Verwertbarkeit der Aufzeichnungen entsprechende Rechtshilfeersuchen zu stellen wären, weil ansonsten die Aufzeichnungen iSd §§ 139 Abs. 4, 145 Abs. 1 (147 Abs. 4) StPO mangels Verwertbarkeit zu vernichten wären. Die Aufzeichnungen der Gespräche, die im Ausland geführt wurden, wurden vernichtet. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen UT wegen des Verbrechens des teilweise vollendeten und versuchten Mordes sind noch nicht abgeschlossen.

Ermittlungsverfahren der StA Wiener Neustadt (AZ 6 St 519/06h):

In diesem Fall wurde von der StA Wiener Neustadt mit gerichtlicher Bewilligung vom 14.4.2008 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO die bis 30.7.2008 befristete optische und akustische Überwachung einer Wohnung eines Beschuldigten in Wien bewilligt. In diesem Fall wurde gegen eine Beschuldigtengruppe ermittelt, die im dringenden Verdacht stand, vor allem gegen die Firmen Peek & Cloppenburg, Kleider Bauer, Fürnkranz und Escada vorzugehen und einen nicht unbeträchtlichen Sachschaden (schwere Sachbeschädigung) verursacht zu haben. Sie stand auch im dringenden Verdacht, die genannten Unternehmen durch gefährliche Drohung genötigt zu haben, den Pelzhandel einzustellen und Anschläge gegen die Unternehmungen durchgeführt zu haben, um die Forderung durchzusetzen (auch durch Angriffe auf Fahrzeuge und Wohnobjekte von Firmenverantwortlichen). Bis zum Zeitpunkt der Anordnung konnte der Verdacht von 26 Straftaten der kriminellen Organisation zugerechnet werden (§§ 125, 126 Abs. 2; 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1, 278a StGB). Im Zuge der vorangegangenen Überwachung der Telekommunikation

wurde ermittelt, dass sich die Beschuldigten gegenseitig warnten und Gespräche bei persönlichen Treffen weiterführen sollten. Die Wohnung in Wien wurde von mehreren Beschuldigten aufgesucht.

Laut Bericht des Rechtsschutzbeauftragten lagen alle gesetzlichen Voraussetzungen für diese Anordnung vor. Am 2. Mai 2008 (bis 21. Mai) wurden audiotecnische Geräte installiert und mit den Aufzeichnungen der Gespräche in der Wohnung begonnen (von Bildaufzeichnungen wurde Abstand genommen). Die Aufzeichnungen wurden dem Rechtsschutzbeauftragten zugemittelt, wobei infolge eines technischen Defektes die Sprachqualität derart eingeschränkt war, dass eine Gesamtbewertung des Inhaltes nicht möglich gewesen ist. Die Anordnung der Eingriffsmaßnahme wurde dem Betroffenen zugestellt. Ein Antrag auf Vernichtung der Beweisergebnisse wurde nicht gestellt.

Die Beurteilung des dringenden Tatverdachts in Richtung § 278a StGB war auch Gegenstand des Urteils des OGH vom 21. Oktober 2008, 15 Os 116/08k, mit dem die Grundrechtsbeschwerde mehrerer Beschuldigter abgewiesen wurde.

Die Ermittlungen gegen die Beschuldigten sind noch nicht abgeschlossen. Gegen zehn Beschuldigte wurde am 6.8.2009 ein Strafantrag wegen §§ 278a 2. Fall, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1, 125, 126 Abs. 1 Z 7 ua StGB eingebracht. Das gerichtliche Hauptverfahren ist derzeit noch anhängig.

Rechtshilfeverfahren der StA Feldkirch (AZ 8 HSt 92/08g):

Ausgangspunkt dieses Verfahrens war ein von der schweizerischen Bundesanwaltschaft an das österreichische Bundesministerium für Justiz gerichtetes Rechtshilfeersuchen vom 22.10.2008. Diesem Ersuchen lag eine Entscheidung des Bundesstrafgerichtes Bellinzona im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren gegen zwei Beschuldigte wegen des Verdachtes des qualifizierten Zuwiderhandels gegen das Betäubungsmittelgesetz, Beteiligung und Unterstützung einer kriminellen Organisation, versuchten Tötung, Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherische Absicht und gegen eine weitere Beschuldigte wegen des Verdachtes des qualifizierten Zuwiderhandels gegen das Betäubungsmittelgesetz (jeweils schweizerisches Strafgesetzbuch) zu Grunde, mit der die technische Überwachung eine PKW für die Zeit von 8.10. bis 18.12.08 angeordnet wurde.

In Entsprechung des Rechtshilfeersuchens ordnete die StA Feldkirch mit Bewilligung durch das LG Feldkirch am 31.10.2008 gemäß dem § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b StPO die

akustische Überwachung von Personen (im österreichischen Staatsgebiet) für die Zeit bis zum 18.12.2008 an. Nach der Sachverhaltsdarstellung der schweizerischen Behörden hatte in der Nacht vom 18. auf den 19.12.2006 in Zürich ein bislang unbekannter Täter an einem Fahrzeug eine Bombe befestigt, die aber vom Betroffenen entdeckt wurde. Das Sprengstoffpaket stammte aus Beständen der jugoslawischen Armee, wobei die Zündung mittels Mobiltelefon erfolgen sollte. Auf Grund der Auswertung einer DNA Spur im Innenteil des „Zünderhandys“ konnte eine Person als Spurenverursacher ausgeforscht werden. Diese Person gab an, das Telefon von einem Beschuldigten erworben zu haben. Die beiden Beschuldigten sind flüchtig und sind international zur Verhaftung ausgeschrieben. Weiters wird allen Beschuldigten der Handel mit Betäubungsmittel im großen Umfang angelastet, wobei der zu überwachende PKW häufig von der Drittbeschuldigten zu Kurierfahrten verwendet wurde. Auch bestand der dringende Verdacht, dass es in diesem PKW (außerhalb der Schweiz) zu Absprachen mit den flüchtigen Beschuldigten kommen wird. Nach den Ermittlungen wurde angenommen, dass sich die Drittbeschuldigte über Österreich und Slowenien nach Serbien begeben werde.

Der Rechtsschutzbeauftragte hat die angeordnete Maßnahme nicht beanstandet. Die StA Feldkirch hat die Anordnung des Lauschangriffs auch auf den dringenden Verdacht des Verbrechens des versuchten Mordes nach den §§ 15, 75 StGB (worauf sich die Entscheidung des Bundesstrafgerichtes Bellinzona nicht bezog) und der kriminellen Organisation nach § 278a StGB, somit auf Katalogtaten des § 136 Abs. 1 Z 3 StPO gestützt. Mit Anordnung vom 19.12.2008 (mit nachfolgender gerichtlicher Bewilligung vom 22.12.2008) verfügte die StA Feldkirch die Verlängerung der Überwachung bis einschließlich 12. Jänner 2009. Dieser Anordnung lag auch ein entsprechendes Ersuchen der schweizerischen Bundesanwaltschaft zugrunde. Auch für die Verlängerung der Anordnung lagen nach dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten die gesetzlichen Voraussetzungen vor. Laut Bericht der schweizerischen Bundeskriminalpolizei vom 23.1.2009 konnten keine Grenzübertritte der Zielperson auf das österreichische Hoheitsgebiet registriert werden, sodass die Überwachung ergebnislos geblieben ist. Ein weiteres Rechtshilfeersuchen wurde in weiterer Folge von den Schweizer Behörden nicht gestellt.

2. Im Jahr **2008** wurden im Bundesgebiet **drei optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff,,) angeordnet.**

Zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ist Folgendes zu bemerken:

Ermittlungsverfahren der StA Krems an der Donau (AZ 5 St 211/08m):

In diesem Ermittlungsverfahren wurde wegen des Verdachtes des gewerbsmäßigen Diebstahles (§§ 127, 128 Abs. 1 Z 4, 130 1. Fall StGB) gegen eine Bedienstete eine Apotheke gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO die optische Überwachung des Arbeitsplatzes (in einem Nebenraum des Verkaufslokales der Apotheke) für die Zeit von 25.8.09 bis 13.9.08 nach gerichtlicher Bewilligung am 13.8.08 von der Staatsanwaltschaft angeordnet. Die optische Überwachung war erfolgreich; die Beschuldigte konnte bei mehreren Tathandlungen beobachtet werden. Andere Personen waren von der Überwachung nicht betroffen, sodass eine Verständigung nach § 139 Abs. 2 StPO unterbleiben konnte. Beschwerden bzw. Anträge auf Vernichtung wurden nicht gestellt.

Ermittlungsverfahren der StA Wien (AZ 503 St 27/08m):

In diesem Ermittlungsverfahren wurde wegen des Verdachtes der Verbrechen der erpresserischen Entführung (§ 102 StGB), der schweren Erpressung nach §§ 144, 145 StGB sowie der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§§ 84, 85 StGB), wobei es jeweils beim Versuch geblieben ist, die optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO angeordnet. Der Beschuldigte habe versucht, einen verdeckten Ermittler dazu zu bestimmen, namhafte Persönlichkeiten zu erpressen, nämlich ihnen ein Unheil und Entführung androhen, um dadurch Geld zu beschaffen. Der Beschuldigte habe dem verdeckten Ermittler eine Anzahlung von € 10.000,-- angeboten und sollte bei der Übergabe des Geldes überwacht werden. Die Anordnung wurde befristen für den Zeitraum 24.7.08 bis 7.8.08. Mit einer weiteren Anordnung wurde die Überwachung für den Zeitraum 25.8.08 bis 1.9.08 veranlasst. Der Nachweis einer strafbaren Handlung konnte durch die Überwachung nicht erzielt werden, sodass das Verfahren am 14.11.2008 nach § 190 Z 1 StPO eingestellt wurde.

Ermittlungsverfahren der StA Wien (AZ 17 Ut 1190/08):

Im Journaldienst wurde eine optische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO am 18.9.2009 für den Zeitraum 17.9. bis 1.10.08 nach gerichtlicher Bewilligung angeordnet. Unbekannte Täter standen im Verdacht die gemeinsame Begehung

eines Raubüberfalles (§§ 142, 143 StGB) zu planen. Die Beschuldigten sollten bereits mit einer Schusswaffe ausgestattet sein und beabsichtigten diese für die Tat zu verwenden. Zur Ausführung der Tat sollen sie in Kontakt mit einer informierten Person getreten sein, die die als Fahrer für die Tatausführung anwerben wollten. Diese informierte Person willigte zum Schein ein, bei der Tatausführung mitzuwirken. Nach den Ermittlungen konnte davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigten in der unmittelbaren Nähe zur informierten Person tatrelevante Gespräche geführt werden. Der im Journaldienst angefallene Akt wurde unter AZ 17 Ut 1190/08w, nach Ausforschung der Beschuldigten in den bereits bestehenden Akt 707 St 13/08p der StA Wien einbezogen, wobei gegen die Beschuldigten eine Anklageschrift eingebracht wurde; das Verfahren ist noch nicht gegen alle Beschuldigte rechtskräftig abgeschlossen.

3. Eine optische Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurde insgesamt in **107 Fällen** angeordnet, wovon in **59 Fällen** die **Überwachung außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und in **48 Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber** (§ 136 Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.

4. Zur regionalen Verteilung ist zu bemerken, dass Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) im Sprengel der **Staatsanwaltschaften Wien und Feldkirch stattfanden**, während die Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 („kleiner Späh- und Lauschangriff“) im Sprengel der **Staatsanwaltschaft Wien und Krems an der Donau (OStA Sprengel Wien) angeordnet wurde**. Optische Überwachungen nach § 136 Abs. 2 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurden grundsätzlich in den meisten Sprengeln verzeichnet. Nur im Sprengel der Staatsanwaltschaften Ried im Innkreis wurden im Jahr 2008 überhaupt keine besonderen Ermittlungsmaßnahmen angewendet. Auffällig im Jahr 2008 ist insbesondere, dass im Sprengel der Staatsanwaltschaft Wien nur in acht Fällen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO durchgeführt wurde, während im Sprengel der Staatsanwaltschaft Graz im Verhältnis zur Größe des Sprengels insgesamt 12 Überwachungen angeordnet wurden.

Einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurde in **drei Fällen vom Gericht nicht bewilligt**. In **einem Fall** wurde trotz einer darauf gerichteten Anregung der Sicherheitsbehörde von der Staatsanwaltschaft **kein Antrag** auf Bewilligung der Anordnung bei Gericht gestellt.

In insgesamt **26 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. In **44 Fällen** wurden die Zeiträume für die durchgeführte Überwachung mit über einem Monat festgelegt; hingegen wurde eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, nur in zwei Fällen angeordnet.

5. In 40 Fällen (= Ermittlungsverfahren) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtet oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führt. In **59 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**; das ist sie dann, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbringt. In insgesamt **12 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeführten Maßnahme noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **334 Verdächtige**. Diese signifikante Steigerung der Anzahl der Verdächtigen (im Vorjahr betrafen die Anordnungen 42 Personen) ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass bei der StA Wiener Neustadt ein Großverfahren geführt wurde und tlw. noch geführt wird, in welchem alleine 267 Personen von der Überwachung betroffen waren. Wird dieses Großverfahren bei der Zusammenzählung nicht berücksichtigt, so zeigt sich, dass sich die Anzahl der verdächtigen Personen wieder dem langjährigen Durchschnitt annähert. Die Steigerung ist aber zu einem geringeren Teil auch darauf zurückzuführen, dass vor allem die Anordnungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO deutlich gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist (von 13 auf 59).

Gegen weitere **11 Personen** wurde auf Grund der Ergebnisse der Überwachung ein Verfahren eingeleitet.

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (77); in neun Fällen wurde die Überwachung zur Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben angeordnet, in fünf Fällen diente die Überwachung der Aufklärung und Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanten strafbaren Handlungen. In fünfzehn Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG, sechs Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem StGB.

6. Gegen durchgeführte Überwachungen wurden insgesamt **11 Beschwerden** von Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten; **Anträge auf Vernichtung von**

Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen wurden hingegen **in keinem Fall erhoben.**

III. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 149i ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in einem Fall** angeordnet.

Zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ist Folgendes zu bemerken:

Ermittlungsverfahren der StA Wien (AZ 702 St 1/07k):

In diesem Verfahren wurde gegen unbekannte Täter wegen des Verdachtes des Verbrechens des Suchtgifthandels nach dem § 28a Abs. 1 bis 5 SMG ermittelt und die StA Wien ordnete am 10.3.2008, auf Grund einer gerichtlicher Bewilligung, den automationsunterstützten Abgleich von Daten nach § 141 Abs. 1 und 3 StPO (durch Auswertung der Daten der GO-BOX Mautstellen der Asfinag Mautservice GmbH) an. Die Daten der GO-BOX Mautstellen sollen dahingehend ausgewertet werden, welche LKW's mit Schweizer Kennzeichen am 28.2.2008 in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr auf der Autobahn im Bereich Ybbs/Donau und Altlenzbach und am 11.3.2008 in der Zeit von 5.00 Uhr bis 24.00 Uhr auf der Autobahn A1 vom Knoten Haid bis Wien registriert wurden. Weiters wurde die Asfinag Mautservice GmbH verpflichtet, die von der Anordnung umfassten Informationen zu sammeln und herauszugeben.

Diese Anordnung entsprach nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, weil zumindest zwei verschiedene Datenanwendungen verglichen werden müssten, um gemeinsame Merkmale festzuhalten. Dies lag in diesem Verfahren nicht vor. Zu Recht hat der Rechtsschutzbeauftragte darauf hingewiesen, dass auf Grund der verfehlten Rechtsanwendung niemandem ein Nachteil erwachsen sei, weshalb in diesem Fall auch kein Rechtsmittel ergriffen wurde.

IV. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle

Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des zuletzt im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2008 dargestellten Erscheinungsbildes der organisierten Kriminalität (vgl. Sicherheitsbericht 2008, Pkt. 10, 336 ff) haben sich aus Sicht des Bundesministers für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der Übersicht über das zehnte Anwendungsjahr der besonderen Ermittlungsmaßnahmen lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich **maßhaltend und verhältnismäßig** umgegangen sind. Dadurch wird auch die **Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen** belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des - gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren. Durch die veränderte Aufgabenverteilung nach dem Strafprozessreformgesetz, wonach die Gerichte die Anordnungen der Staatsanwaltschaften zu prüfen und zu bewilligen bzw. abzulehnen haben, hat sich an der Effektivität und Verhältnismäßigkeit der getroffenen Anordnungen keine Abschwächung ergeben.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf natürlich auch nicht der Schluss gezogen werden, dass die neuen Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität und der Korruption effektive Erhebungsmöglichkeit.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass neben der Strafprozessordnung auch das **Sicherheitspolizeigesetz** die Möglichkeit der (verdeckten) Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (also ebenfalls den "kleinen Lausch- und Spähangriff" und die "Videofalle", nicht aber einen "großen Lausch- und Spähangriff" oder eine Überwachung der Telekommunikation¹) für Zwecke der Abwehr eines "gefährlichen Angriffs" (§ 16 Abs. 2 und 3 SPG in der durch das Bundesgesetz BGBl I 100/2005 geänderten Fassung – Fremdenrechtspaket 2005) oder einer kriminellen Verbindung vorsieht (vg. § 54 Abs. 4 und 4a SPG in der durch das Bundesgesetz BGBl I 158/2005 geänderten Fassung – Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2006).

Der vorliegende Gesamtbericht analysiert erstmals den Umgang mit den besonderen Ermittlungsmaßnahmen nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes. Die Verschiebung der Leitungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft hat an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert. Die Anzahl der Anordnungen des großen und kleinen Lausch- und Spähangriff sind im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich gestiegen (von 4 auf 6 Fälle). Anträge auf Bewilligung dieser Ermittlungsmaßnahmen (großen und kleinen

Lausch- und Spähangriff) wurden vom Gericht nicht abgelehnt. Dies lässt erkennen, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismäßigkeit und die Einschätzung des Tatverdächtigen anbelangt, sehr genau vorgenommen wird. Eine deutliche Steigerung gab es bei Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO, nämlich bei Überwachungen, die sich auf Vorgänge außerhalb einer Wohnung oder anderer durch das Hausrecht geschützter Räume beschränkt. Die Anzahl stieg gegenüber dem Vorjahr um 46 Fälle (von 13 auf 59), während die Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 2 StPO (Überwachung einer Wohnung oder anderer durch das Hausrecht geschützter Räume mit Zustimmung des Inhabers) nahezu gleich geblieben sind. Wodurch diese Steigerung herbeigeführt wurde kann nicht abschließend beurteilt werden, jedoch könnte dies auf die engere Zusammenarbeiten und verbesserte Kooperation der Kriminalpolizei mit der Staatsanwaltschaft zurückzuführen sein. Die Erfolgsquote von 40/59 (Vorjahr 20/39) verbesserte sich im Vergleich zum Vorjahr, sodass sich das Strafprozessreformgesetz jedenfalls positiv auf die Qualität der Ermittlungsarbeit auswirkte.

Abschließend ist hervorzuheben, dass auch der Rechnungshof in seinem Bericht über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des RH mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten des BMJ wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

V. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./G).

¹ Unter den Voraussetzungen der § 53 Abs 3b und 3c SPG (idF BGBl. I. Nr. 114/2007) können von den Sicherheitsbehörden Standortdaten iSd TKG angefordert werden.

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2008 (OStA Wien)

1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)	
a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	3
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	1¹
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	2
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	1
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	31
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	17
h) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	12
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	1
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	1
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	1
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	2
2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen	
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	302
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	3
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	282
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	1
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume	
a) bis zu 24 Stunden	1
b) bis zu zwei Wochen	4
c) bis zu einem Monat	26
d) über einen Monat	21
4. Anzahl der Fälle	
a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	19
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	31
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	2

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)	
a) StGB: gegen Leib und Leben	4
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	33
c) § 278a StGB	5
d) StGB: sonstige ...	4
e) SMG	5
f) Verbotsg	0
g) sonstige ...	0
6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	11
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

¹ In einem Verfahren erfolgte eine Anordnung nach § 136 Abs 1 Z 3 lit a und b StPO, sodass eine doppelte Erfassung dieses Falles vorliegt.

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2008 (OStA Graz)

1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)

a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	13
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	13
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	4
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	0
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	1
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	0

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	9
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	12
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	2
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	9

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	2
c) bis zu einem Monat	20
d) über einen Monat	4

4. Anzahl der Fälle

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	9
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	11
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	6

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	3
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	22
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige ...	2
e) SMG	1
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0

6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2008 (OStA Linz)

1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)

a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	4
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	9
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	4
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	0
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	0
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	0

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	17
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	2
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	1

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	4
c) bis zu einem Monat	2
d) über einen Monat	7

4. Anzahl der Fälle

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	4
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	9
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	0

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	9
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige ...	0
e)	4
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0

6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2008 (OStA Innsbruck)

1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)

a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	1
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	11
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	9
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	6
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	0
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	1
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	1

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	6
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	3
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	0

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	1
b) bis zu zwei Wochen	0
c) bis zu einem Monat	7
d) über einen Monat	12

4. Anzahl der Fälle

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	8
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	8
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden k	4

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	2
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	13
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige ...	0
e) SMG	5
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0

6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2008 (Bundesweit)

1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)	
a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	3
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	1¹
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	3
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	1
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	59
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	48
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	26
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	1
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	1
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	3
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	3
2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen	
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	334
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138	15
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	289
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	11
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume	
a) bis zu 24 Stunden	2
b) bis zu zwei Wochen	10
c) bis zu einem Monat	56
d) über einen Monat	44
4. Anzahl der Fälle	
a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	40
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	59
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden k	13

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	9
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	77
c) § 278a StGB	5
d) StGB: sonstige ...	6
e) SMG	15
f) Verbotsg	0
g) sonstige ...	0

6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	11
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

¹ In einem Verfahren erfolgte eine Anordnung nach § 136 Abs 1 Z 3 lit a und b StPO, sodass eine doppelte Erfassung dieses Falles vorliegt.

Beilage ./F

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2008**

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	3	0	0	1	4 ¹
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	3	0	0	0	3
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	31	13	4	11	59
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	17	13	9	9	48
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	12	4	4	6	26
<u>keine Überwachung</u> beantragt (trotz Antrag der Kriminalpolizei)	1	0	0	0	1
Anordnung rechtskräftig <u>abgelehnt</u>	1	1	0	1	3
Trotz bewilligter Anordnung <u>tatsächlich</u> nicht überwacht	2	0	0	1	3
Erfolgreich	19	9	4	8	40
erfolglos	31	11	9	8	59
Ergebnis liegt noch nicht vor ²	2	6	0	4	12
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	1/4/26/21	0/2/20/4	0/4/2/7	1/0/7/12	2/10/55/44
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	302/3	9/12	17/0	6/0	334/15

¹ In einem Verfahren erfolgte eine Anordnung nach § 136 Abs 1 Z 3 lit a und b StPO, sodass eine doppelte Erfassung dieses Falles vorliegt.

² Diese Kategorie wurde neu eingefügt und gibt an, wenn im Erfassungszeitraum (Berichtsjahr 2008) noch kein Ergebnis der Überwachung vorliegt.

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2008**

(die Vergleichszahlen 2007/2006/2005 sind in Klammer angefügt)

	<u>OStA Wien</u>	<u>OStA Graz</u>	<u>OStA Linz</u>	<u>OStA Innsbruck</u>	<u>Bundesweit</u>
<u>"großer Lausch- und Spähangriff"</u>	3 (2/1/0)	0 (0/0/2)	0 (1/0/0)	1 (0/0/0)	4 (3/1/2)
<u>"kleiner Lausch- und Spähangriff"</u>	3 (1/1/1)	0 (0/0/0)	0 (0/0/0)	0 (0/0/0)	3 (1/1/2)
<u>"Videofalle"</u> außerhalb von Räumen	31 (9/15/12)	13 (1/1/1)	9 (0/0/16/)	9 (3/3/3)	59 (13/19/18)
<u>"Videofalle"</u> in Räumen mit Zustimmung	17 (13/13/19)	13 (18/9/15)	9 (5/8/1)	9 (11/7/8)	48 (47/37/62)
<u>erfolgreich/erfolglos</u>	19/31 (9/14, 10/18, 14/15)	9/11 (4/14, 5/4, 6/11)	4/9 (1/5, 2/5, 8/9)	8/8 (6/6, 3/7, 7/2)	40/59 (20/39, 20/34, 35/37)
<u>Ergebnis</u> liegt noch nicht vor	2 (-)	6 (-)	0 (-)	4 (-)	12 (-)
<u>Anzahl der betroffenen Personen</u>	305 (57/87/18)	21 (39/27/20)	17 (3/5/27)	6 (22/11/17)	349 (121/130/82)
<u>Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe</u>	11 (0/0/0)	0 (0/0/1)	0 (0/0/0)	0 (0/0/0)	11 (0/0/1)